

## **Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Executive MBA-Studium geändert wird**

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Executive MBA-Studium, Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 1. April 2015, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 samt Überschrift lautet:*

### **„§ 1 Qualifikationsprofil**

Der Universitätslehrgang Executive MBA-Studium hat zum Ziel, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anwendungsorientierte, vertiefende Erkenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaftslehre (insbesondere für die Wahrnehmung verantwortungsvoller Positionen in Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen und technischen Veränderungen) zu vermitteln. Die Absolventen und Absolventinnen sollen durch die Teilnahme für die Übernahme von gehobenen Managementfunktionen in Unternehmen befähigt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums in der Lage:

- substanzielle Fragen des Managements zu verstehen und zu analysieren. Dazu gehört Managementwissen in einer Vielzahl an Bereichen wie zum Beispiel Marketing, Strategie, Finance und Accounting, sowie Operations;
- ökonomische, technologische, soziale, und politische Veränderungen und ihren Einfluss auf die eigene Organisation zu analysieren und zu verstehen;
- Management Probleme zu identifizieren, geeignete Analyse- und Forschungsmethoden anzuwenden, und entsprechende akademische Literatur und Theorien in den Lösungsfindungsprozess mit einzubeziehen;
- unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze kritisch zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz logisch zu argumentieren, zu kommunizieren und zu präsentieren;
- Führungspositionen zu übernehmen und organisationale Veränderungsprozesse zu gestalten und konstruktiv zu begleiten;
- ihr eigenes Handeln und individuelle Stärken und Schwächen im beruflichen Kontext zu reflektieren und Entscheidungen in komplexen Situationen zu treffen;
- sich konstruktiv in Teams einzubringen und aktiv Problemlösungsprozessen teilzunehmen;
- den Einfluss von Diversität in kultureller und sozialer Hinsicht auf das Management zu verstehen.“

2. *In § 2 Abs 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „in der Regel 14 Monate“ durch die Wort- und Zeichenfolge „3 Semester“ und die Zeichenfolge „§ 7“ durch die Zeichenfolge „§ 5“ ersetzt.*
3. *§ 2 Abs 2 entfällt und § 2 Abs 3 wird zu § 2 Abs 2.*
4. *Die §§ 4, 5 und § 11 entfallen.*
5. *Die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 erhalten die Paragrafenbezeichnungen „4“, „5“, „6“, „7“, „8“, „9“ und „10“.*
6. *In § 4 Abs 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Bewerber/innen“ durch die Wortfolge „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.*
7. *In § 5 entfällt in der Überschrift die Wortfolge „und Prüfungen“, die Zeichenfolge „ECTS“ wird jeweils durch die Wort- und Zeichenfolge „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt und die Zeilen*

<i>„ In Operations Management (8 ECTS)</i>		
Operations Management	8	PI
<i>In Challenges and Strategies in the New Europe / Presentation of Entrepreneurial Capstone Project (8 ECTS)</i>		
Challenges and Strategies in the New Europe / Presentation of Entrepreneurial Capstone Project	8	PI
<i>In Managing Globalization (4 ECTS)</i>		
Managing Globalization	4	PI

*werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:*

<i>„ In Operations Management (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Operations Management	4	PI
<i>In The innovation challenge / Presentation of Entrepreneurial Capstone Project (8 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
The innovation challenge / Presentation of Entrepreneurial Capstone Project	8	PI
<i>In Contemporary Issues in Global Business (8 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Contemporary Issues in Global Business	8	PI

8. *In § 6 Abs 2 wird die Zeichenfolge „§ 7“ durch die Zeichenfolge „§ 5“ ersetzt.*
9. *In § 7 entfällt die Wortfolge „und Prüfungen“.*
10. *In § 8 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen“.*
11. *§ 9 wird folgender Abs 4 angefügt:*

*„Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 27 vom 28. März 2018 treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft.“*